

**Vermögensanlagen-Informationsblatt der
Bürger-Solaranlage Siedelbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 01.05.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürger-Solaranlage Siedelbach
2.	Anbieterin der Vermögensanlage	Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt) Geschäftsanschrift/Sitz: Siedelbach 70, 91459 Markt Erlbach, HRB-Nr.: 12679, Amtsgericht Fürth
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürger-Solaranlage Siedelbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG Geschäftsanschrift/Sitz: Siedelbach 70a, 91459 Markt Erlbach, HRA-Nr.: 11829, Amtsgericht Fürth
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist die Planung, Projektierung, Errichtung und/oder Kauf sowie der Betrieb regenerativer Energieanlagen, insbesondere von Solaranlagen in der Gemeinde Markt Erlbach. Sowie die Gewährung von Beteiligungsmöglichkeiten an Dritte aus der Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen sowie der Vermarktung von daraus gewonnener Energie. Die Emittentin tritt unter anderem als Emittentin für Bürgerbeteiligungen auf, wie für das Nachrangdarlehen Bürger-Solaranlage Siedelbach.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.buergerbeteiligung.naturenergie-zeilinger.de, betrieben durch die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol.
3.	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, dass die Bürger-Solaranlage Siedelbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG das erworbene Nachrangkapital für die Finanzierung des Anlageobjekts verwendet. Die Bürger-Solaranlage UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG dient der Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt) als Projektierungs- und Betriebsgesellschaft für die Energieerzeugung aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen und wird das Anlageobjekt voraussichtlich im Januar 2023 in Betrieb genommen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Einspeisung des erzeugten Stroms verstanden.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Umsetzung von regionalen Bürgerbeteiligungen über Nachrangdarlehen eine Anlagemöglichkeit anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Refinanzierung einer Solarenergieanlage zu verwenden.
	Anlageobjekt (inkl. Angaben zum Realisierungsgrad, abgeschlossener Verträge, ob die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern hierfür allein ausreichend sind und Gesamtkosten)	Das unmittelbare Anlageobjekt ist die von der Emittentin projektierte und im Jahr 2022 errichtete Solarenergieanlage Bürger-Solaranlage Siedelbach. Alle notwendigen Verträge (insbesondere Flächennutzungsverträge, Netzanschlussverträge, Stromabnahme-/Direktvermarktungsverträge, Kauf-/Lieferverträge) sind bereits abgeschlossen und liegen vor. Es wird mit einer Einspeisung ab Januar 2023 gerechnet. Für den Solarpark wurden 28.600 Solarmodule verbaut. Das Photovoltaik-System ist mit Modulen vom Typ Hitouch 4 CP17-60 (Hersteller: CSun Power) und Wechselrichtern vom Typ SUN2000 185KTL-H (Hersteller: Huawei) konzipiert. Die Einspeisung findet, nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber N-Ergie Netz GmbH, am Netzverknüpfungspunkt Station Laubendorf statt. Die Netzanbindungsbedingungen liegen bereits vor. Der Solarpark steht im Eigentum der Emittentin und wird von dieser nach Inbetriebnahme betrieben. Die Bürger-Solaranlage Siedelbach, Anlagenstandort Flur Nr. 133, Gemarkung Siedelbach, 91459 Markt Erlbach im Landkreis Neustadt a.d. Aisch/Bad Windsheim im Bundesland Bayern der Bundesrepublik Deutschland, befindet sich auf einer Fläche von 8 ha und besitzt eine installierte Leistung von insgesamt 10,726 MW. Die Standortkosten für die Photovoltaikanlage, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, der Leitungsstase und Übergabestation belaufen sich auf maximal 29.000,00 EUR jährlich. Der Solarpark wird voraussichtlich im Januar 2023 in Betrieb genommen. Unter Inbetriebnahme wird die Fertigstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und die Einspeisung des erzeugten Stroms verstanden. Die Ertragsberechnung geht von einer durchschnittlich jährlichen Sonneneinstrahlung in Höhe von 1.038 kWh/kWp aus. Die Bürger-Solaranlage Siedelbach erhält über das EEG eine Vergütung von 5,29 ct/kWh (inst. Leistung = 10,726 MWp) für eine Laufzeit von 20 Jahren ab Einspeisebeginn. Die geplante Stromproduktion bei etwa 11,133 MWh/Jahr. Die Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens soll aus dem Verkauf des erzeugten Stroms erfolgen. Damit die Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage in der Lage ist, die vereinbarten Zins- und Rückzahlungsleistungen in voller Höhe oder zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen, wird durchschnittlich eine jährliche Sonneneinstrahlung von 958 kWh/KWP benötigt. Die Nettoeinnahmen durch die Anleger sind nicht ausreichend, um die Kosten des Anlageobjekts vollständig zu decken. Sie entsprechen 5,56 % der benötigten Gesamtkosten in Höhe von 6,3 Mio. EUR, in denen Erschließungskosten in Höhe von maximal 400.000 EUR enthalten sind. Die Investitionskosten werden über, von der VR Bank Heilbronn - Schwäbisch Hall eG zur Verfügung gestelltes, Fremdkapital in Höhe von 5,5 Mio. EUR und Kommanditeinlagen in Höhe von 0,4 Mio. EUR gedeckt. Die Nachrangdarlehenssumme ergänzt die Fremdfinanzierung und das Eigenkapital.
4.	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet zum 30.06.2032.
	Kündigung	Die ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist für den Anleger und der Emittentin ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für den Anleger und der Emittentin unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 30.06.2032 eine Verzinsung (Berechnungsmethode 30/360) in Höhe von 3,00 % p.a.. Im zweijährigen Rhythmus wird der Zinssatz um 0,50 % erhöht, so dass ab dem 01.07.2024 3,50 % p.a., ab dem 01.07.2026 4,00 % p.a., ab dem 01.07.2028 4,50 % p.a. und ab dem 01.07.2030 5,00 % p.a. Zinsen fällig werden. Mit Wertstellung wird das Datum des Geldeingangs auf dem Konto der Emittentin verstanden. Die Zinsen sind jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres, erstmals zum 30.06.2023 und letztmals zum 30.06.2032, zahlbar.
	Konditionen der Rückzahlung	Die Tilgung erfolgt in 10 jährlichen Raten in Höhe von jeweils 10 % des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers, erstmalig zum 30.06.2023, letztmalig zum 30.06.2032.
5.	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.

Maximales Risiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen und Rückzahlungsleistung in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust). Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Dafür wesentlich sind die politischen Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Energiegewinnung aus PV-Anlagen.
Risiken aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage	Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Photovoltaikanlage früher als erwartet ausfällt und ggf. ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Photovoltaikanlage geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der Photovoltaikanlage geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Für die Photovoltaikanlage besteht das Risiko, dass sie nicht rechtzeitig vom Energieversorger bis zum Ablauf der Förderberechtigung der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen wird. Dies hätte zur Folge, dass die bezuschlagte Vergütung um 0,3 ct/kWh sinkt oder ganz entfällt. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger stets erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt nach ständiger Verwaltungspraxis regelmäßig dazu, dass die Entgegennahme bzw. die Gewährung der unter den Nachrangdarlehen ausgezahlten Geldbeträge nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG bzw. Kreditgeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht als ausreichend angesehen wird, um das erlaubnispflichtige Einlagengeschäft bzw. Kreditgeschäft auszuschließen. Sollte sich dieses Risiko realisieren, müssten die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
Fremdfinanzierungsrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Ausfallrisiko der Emittentin	Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und / oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.
Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 30.06.2032. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit oder zum jeweiligen Fälligkeitstermin zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist.
Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6.	Emissionsvolumen Das Emissionsvolumen für das Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 3,00 % ansteigend auf 5,00 % p.a. beträgt insgesamt maximal € 350.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt € 15.000,00. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von € 500,00 können maximal 700 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7.	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zu berechnende Verschuldungsgrad der Emittentin kann nicht angegeben werden, da es sich bei der Emittentin um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.
8.	Auszahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das unmittelbare Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der deutsche Solarstrommarkt verhält. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen des Solarparks sind die Großhandelspreise am Strommarkt, die gesetzliche Einspeisevergütung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Sonneneinstrahlung sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei erfolgreichen Marktbedingungen (steigende Vergütungen für Stromspeisung, positive Gesetzesänderungen sowie überdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei neutralen Marktbedingungen (konstante Vergütungen für Stromspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichende Sonneneinstrahlung) kann die Emittentin vertragsgemäß Zinsen sowie das Nachrangdarlehen zurückzahlen. Bei negativen Marktbedingungen (Baumängel, Planungsfehler, unzureichende Sonneneinstrahlung, stark gesunkene Großhandelsmarktpreise, Leistungsverluste der eingesetzten Solarmodule oder nachteilige Gesetzesänderungen) kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin möglicherweise dem Anleger einen Teil oder die gesamten, ihm zustehenden Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9.	Kosten	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Ein Agio (Ausgabeaufschlag) wird nicht erhoben. Der Erwerber trägt den Erwerbspreis der Vermögensanlage, der mindestens € 500,00 und maximal € 15.000,00 beträgt und individuell durch den Erwerber und Annahme durch die Emittentin festgelegt wird. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Erwerber selbst zu tragen. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbscheines oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben.
	Provisionen	Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Anbieterin Naturenergie Zeilinger UG (haftungsbeschränkt), erhält von der Emittentin eine Vermittlungsprovision in Höhe von 5,00 % des vermittelten Nachrangdarlehenskapitals und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 1,00 % des vermittelten Nachrangdarlehenskapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
10.	Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11.	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2032 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, deren Wohnsitz sich in 91459 Markt Erlbach befindet oder die in einer der o.a. Gemeinde über eine Meldeanschrift verfügen, einen Zweitwohnsitz unterhalten, unter einer Anschrift ein Gewerbe betreiben bzw. freiberuflich tätig sind oder das Projekt unterstützt haben.
12.	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig gefilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig gefilgten Vermögensanlagen beträgt jeweils 0,- EUR.
14.	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Die Anwendung eines Mittelverwendungskontrolleurs ist gemäß § 5c VermAnlG bei diesem Modell der Vermögensanlage nicht einschlägig.
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Derzeit liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17.	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin offengelegt; zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter https://www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Hinweise	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Von der Emittentin werden in Bezug auf die Zinsen keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des steuerpflichtigen Anlegers abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIBs	Das VIB ist bei der Emittentin, Bürger-Solaranlage Siedelbach UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, Siedelbach 70a, 91459 Markt Erlbach, sowie auf der Homepage der Anbieterin (www.naturenergie-zeilinger.de) verfügbar.

Bestätigung:

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.